Ord. Nr. 5.1.1

Gemeinde pratteln

Reglement über die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln
(Kinder- und Jugendreglement)

vom 28. Januar 2008 (Stand am 23. März 2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 1
§ 1 Zweck 1
§ 2 Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit 1
§ 3 Organisation 1

2. Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit 1
§ 4 Zusammensetzung 1
§ 5 Konstituierung 2
§ 6 Aufgaben 2
§ 7 Sekretariat 3

3. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit 3
§ 8 Aufgaben 3
§ 9 Personal 4

4. Schlussbestimmungen 4
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts 4
§ 11 Referendum und Inkrafttreten 4

Änderungen 5

Reglement über die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln

(Kinder- und Jugendreglement)

vom 28. Januar 2008 (Stand am 23. März 2015)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1] sowie § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999[2],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die der Gemeinde obliegenden Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

§ 2 Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit[3]

[1] Die offene Kinder- und Jugendarbeit nach diesem Reglement soll

a. Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeitgestaltung fördern und unterstützen;

b. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen fördern und unterstützen;

c. die soziale Integration und Chancengleichheit fördern.

[2] Sie stellt dazu Kindern und Jugendlichen Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung, schafft multikulturelle Treffpunkte und gewährleistet eine qualifizierte Betreuung.

§ 3 Organisation

[1] Der Gemeinderat setzt eine Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit ein.

[2] Die Gemeinde führt die zur offenen Kinder- und Jugendarbeit erforderlichen Betriebe, namentlich einen oder mehrere Jugendtreffpunkte und Robinsonspielplätze und organisiert die mobile Jugendarbeit, die Beratung von Jugendlichen und Eltern sowie die Vernetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Schulen und anderen Behörden.[4]

2. Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit[5]

§ 4 Zusammensetzung

[1] Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970[6] [7].

---

1 SGS 180.
2 Ord. Nr. 1.1.1.
3 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
4 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
5 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

[2] Sie setzt sich zusammen aus:

a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen;

b. zwei bis vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.[8]

[3] Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Fachkräfte der Verwaltung, aussenstehende Sachverständige und Jugendliche beratend beiziehen.

[4] Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode.

§ 5 Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 6 Aufgaben

[1] Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.[9]

[2] Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates;[10]

b. Beantragung der Benützungsordnungen zu Handen des Gemeinderates;[11]

c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates;[12]

d. Mitwirkung bei Anstellungen;[13]

e. Beantragung des Budgets zu Handen des Gemeinderates;[14]

f.[15]

g.[16]

h. Anhörung der Mitglieder der Zielgruppe.

[3] Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat begründete Anträge stellen.[17]

[4] Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit kann mit Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit zusammenarbeiten.[18]

---

6 SGS 180.
7 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
8 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
9 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
10 Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.
11 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
12 Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.
13 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
14 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
15 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
16 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
17 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
18 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

§ 7 Sekretariat

Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, inkl. Protokollführung, stellt die Verwaltung der Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung.[19]

[2] Der GFS nimmt in der Einsatzvorbereitung folgende Aufgaben wahr:

a. Er zeichnet für die Vorsorge im Bereich des Katastrophenschutzes, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich;

b. Er informiert und berät den Gemeinderat;

c. Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates bezüglich Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;

d. Er bildet sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil;

e. Er unterstützt den Gemeinderat bei der Planung, Koordination und Wahrung der in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen übertragenen Aufgaben;

f. Er koordiniert strategische Aufgaben der Partnerorganisationen;

g. Er handelt Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes zuhanden des Gemeinderates aus.

[3] Im Einsatz obliegen dem GFS:

a. Die Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen (operative Führung);

b. Die selbständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;

c. Die Erarbeitung der politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

[4] Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Mitglieder des GFS in einem Pflichtenheft fest.

3. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit[20]

§ 8 Aufgaben

[1] Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Pratteln.[21]

[2] Insbesondere richten sich die Angebote

a. der Robinsonspielplätze an Kinder vom Kindergartenalter bis zum 12. Lebensjahr;[22]

b. der Jugendtreffpunkte an Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr;[23]

c. der mobilen Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche und deren sozialem Umfeld im öffentlichen Raum.

---

19 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
20 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
21 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
22 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
23 Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

§ 9 Personal

Für das Personal der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.[24]

4. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a. Reglement vom 27. Oktober 1997[25] für das Jugendhaus Pratteln;

b. Reglement vom 22. Mai 2000[26] für den Robinsonspielplatz Pratteln.

§ 11 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Pratteln, 28. Januar 2008

Für den Einwohnerrat

Präsident	Sekretär
Stefan Ackermann	Bruno Helfenberger

Genehmigung und Inkraftsetzung

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 zweiter Teilsatz und § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c genehmigt am 23. Mai 2008.

Datum des Inkrafttretens: 15. Juli 2008[27]

[24] Fassung vom 23. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.
[25] Ord. Nr. 08.06.
[26] Ord. Nr. 08.11.
[27] GRB Nr. 346 vom 10. Juni 2008.

Änderungen

Datum der Änderung	*Erlass (Titel/Ord. Nr.)*	*Geänderte Paragraphen*	*Inkrafttreten*
25. Mai 2009	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 6 Abs. 2 lit. a-c	1. November 2009
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	Titel	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 1	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 2 Abs. 1	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 3	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 4 Abs. 1 und 2	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 6	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 7	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 8	1. Juli 2015
23. März 2015	Kinder- und Jugendreglement / 08.03	§ 9	1. Juli 2015